HB Blau Boys Binningen
Wassergrabenstrasse 21
4102 Binningen
info@blauboys-binningen.ch

Vereinsstatuten HB Blau Boys Binningen

1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen HB Blau Boys Binningen besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
Der Verein ist eine juristische Person.

2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins befindet sich in Binningen BL.

3 Zweck des Vereins

Der Verein HB Blau Boys Binningen bezweckt die Förderung von aktiver und passiver sportlicher Betätigung insbesondere des Handballsports sowie weiterer sportlich sozialer und gemeinschaftlicher Aktivitäten für alle Altersstufen. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Jugendarbeit. Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

3.1 Anerkennung übergeordnetes Verbandsrecht

Die HB Blau Boys Binningen sind Mitglied des Schweizerischen Handball-Verbandes (SHV) sowie des Handball-Regionalverbandes Nordwestschweiz (NWS).

Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SHV bzw. seiner Organe und VertreterInnen sowie der übergeordneten Fachverbände und Behörden (z. B. International Handball Federation (IHF), European Handball Federation (EHF)) sind für HB Blau Boys Binningen bzw. dessen Vereinsorgane und Mitglieder verbindlich.

4 Vereinsorgane

a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand
c) Revisionsstelle

4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

4.1.1 Einberufung

Die ordentliche MV wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden; die Einberufung ist zwingend, sobald wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies mit einem schriftlich formulierten Antrag verlangen. Die ausserordentliche MV hat in diesem Fall spätestens 1 Monat nach Eingang des Antrages stattzufinden.

4.1.2 Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit.

4.1.3 Befugnisse

a) Wahl der Stimmenzähler:innen
b) Abnahme des Jahresberichtes des/der Präsident:in. Dem/der Präsident:in steht bei diesem Geschäft kein Stimmrecht zu.
c) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisor:innen. Dem/der Rechnungsführer:in steht bei diesem Geschäft kein Stimmrecht zu.
d) Wahl des/der Tagespräsident:in
e) Decharge des Vorstandes
f) Wahl des Vorstandes
g) Wahl der Revisor:innen
h) Auflösung des Vereins
i) Sämtliche weiteren der MV durch Gesetz oder durch die Statuten vorbehaltene oder vom Vorstand an sie verwiesene Geschäfte

4.1.4 Beschlussfassung

Die MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die MV beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und leer eingelegte Stimmen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht berücksichtigt.

Der Vorstand stimmt (ausser bei der eigenen Décharge-Erteilung) mit. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident:in den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit bei der Wahl des/der Präsident:in gibt der/die Vizepräsident:in den Stichentscheid.

Urteilsfähige minderjährige Mitglieder sind stimmberechtigt.

4.1.5 Besonderes

Beschlüsse über die Abänderung von Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen der Anwesenheit von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder und eines Mehrs von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Falls das Anwesenheitsquorum nicht erreicht wird, kann frühestens nach zwei Wochen zu einer zweiten Versammlung eingeladen werden, bei welcher das Anwesenheitsquorum entfällt. Dies ist in der Einladung vorzumerken.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Bezüglich allfällige Ausstandsgründe gilt Art. 68 ZGB.

4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 und höchstens 9 von der MV gewählten Mitgliedern, wobei die Geschlechter ausgewogen vertreten sein sollen. Auf Wunsch kann der/die Trainer:in der 1. (Damen oder Herren) Mannschaft an den Vorstandsitzungen als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teilnehmen und Anträge stellen.

4.2.1 Wahl / Amtszeit

Der Vorstand wird von der MV gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Er konstituiert sich mit Ausnahme des/der von der MV gewählten Präsident:in selbst.

4.2.2 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht nach Gesetz und Statuten einem anderen Organ überbunden sind.

Im Besonderen ist er für folgende Geschäfte zuständig:

a) Vorbereitung und Einberufung der MV sowie Ausführung ihrer Beschlüsse
b) Jährliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit und die Vereinsrechnung
c) Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel
d) Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten
e) Erlass von Reglementen (Pflichtenheften für Vereinsfunktionär:innen)
f) Suchen von Vereinsfunktionär:innen (Schiedsrichter:innen, Trainer:innen, Zeitnehmer:innen und dergleichen)

4.2.3 Einberufung

Der Vorstand wird vom/von der Präsident:in oder seiner/ihrer Stellvertretung einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern; mindestens aber dreimal jährlich.

4.2.4 Beschlussfähigkeit

Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder notwendig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident:in, bei dessen/deren Abwesenheit der/die Vizepräsident:in den Stichentscheid. In dringlichen Fällen können Geschäfte auf dem Zirkulationsweg (inkl. telegrafischer Stimmabgabe) entschieden werden.

4.3 Revisor:innen

Die MV wählt auf Dauer eines Jahres zwei Revisor:innen.

Die Revisor:innen prüfen alljährlich die Rechnung und Buchführung und geben der MV mündlich Bericht.

5 Angebot

Angeboten werden regelmässige Trainingseinheiten sowie die Beteiligung an der Handballmeisterschaft des Schweizerischen Handballverbandes.

Vorbehalten bleibt die Betätigung in anderen Sportarten.

Daneben bemüht sich der Verein, insbesondere seinen Jugendlichen Zugang zu einem möglichst breiten Angebot an Freizeitbeschäftigungen wie Ferienlager, Jugendarbeit, Trainingslager, (Ausland)turniere und dergleichen zu ermöglichen.

Sämtliche Mitarbeitende des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Trainer:innen, Funktionär:innen und Schiedsrichter:innen werden vom Verein unterstützt. Die Modalitäten der Unterstützung werden in einem Pflichtenheft, das vom Vorstand zu genehmigen ist, näher geregelt.

Der Verein kann mit anderen Vereinen zusammenarbeiten, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks sinnvoll erscheint. Über die Form der Zusammenarbeit entscheidet der Vorstand, wobei bei Fragen, die über den normalen Geschäftsgang hinausgehen, die MV begrüsst wird.

6 Mitgliedschaft

6.1 Arten

Der Verein kennt die Aktiv- und Passivmitgliedschaft sowie die Ehrenmitgliedschaft und Gönner:innen.

6.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Der HB Blau Boys Binningen ist ein offener Verein. Neumitglieder informieren über den/die jeweilige:n Trainer:in den/die Vereinssekretär:in.

Aktivmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und aktiv am Trainings- und Spielbetrieb sowie am Vereinsleben teilnehmen. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt, die Einrichtungen und Angebote des Vereins im Rahmen der Statuten zu nutzen. Aktivmitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge sowie allfällige weitere Pflichten zu erfüllen.

Passivmitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind, aber nicht aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders bemüht und verdient gemacht haben. Sie haben – soweit nachfolgend nicht anders bestimmt – die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Gönner:innen des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützen, ohne eine aktive oder passive Mitgliedschaft im Sinne dieser Statuten zu begründen. Sie fördern den Verein insbesondere durch freiwillige Beiträge oder Zuwendungen, nehmen jedoch nicht am Trainings- und Spielbetrieb teil und besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht. Ihre Unterstützung erfolgt in enger Verbundenheit mit den Zielen und Interessen des Vereins.

6.3 Rechte der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder besitzen das Stimmrecht. Es gilt das Kopfstimmrechtsprinzip: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Junior:innen unter 16 Jahren können von einem Elternteil bzw. gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

Alle Vereinsmitglieder verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.

Bezüglich Schutz des Vereinszwecks und Schutz vor gesetzes- bzw. statutenwidrigen Beschlüssen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

6.4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben einen Mitgliedschaftsbeitrag zu leisten. Für Junior:innen U9, U11 und U13 ist das erste Jahr der Mitgliedschaft gratis.

Diese sind abgestuft; es bestehen sieben verschiedene Kategorien:

a) Junior:innen U9, U11, U13
b) Juniorinnen U14, U16, U18 und Junioren U15, U17, U19
c) Aktivmitglieder
d) Gönner:innen/Passivmitglieder
e) Ehrenmitglieder (beitragsfrei)

Die Lizenzgebühren des SHV werden vollumfänglich weiterverrechnet.

Das Vereinsmitglied haftet dem Verein nur bis zur Höhe des Mitgliedschaftsbeitrags plus eventuelle Lizenzgebühren.

Der Vorstand beschliesst über die Höhe der Mitgliedschaftsbeiträge und gibt sie an der MV für das jeweils nächste Geschäftsjahr zur Abstimmung.

Vereinsfunktionär:innen (Schiedsrichter:innen, Trainer:innen, Vorstandsmitglieder und dergleichen) sind von der Beitragspflicht entbunden.

Allein aus finanziellen Gründen soll niemandem die Mitgliedschaft im Verein verwehrt bleiben. Gesuche um Erlass des Mitgliedschaftsbeitrages werden vom Vorstand endgültig entschieden.

Der Verein ist berechtigt, allfällige Bussen, die ihm aufgrund persönlicher Strafen gegenüber einem Vereinsmitglied oder einer Mannschaft des Vereins (z. B. wegen Harzvergehen) auferlegt worden sind, auf den/die Fehlbare:n zu überwälzen. Der Vorstand beschliesst endgültig, ob Regress genommen wird oder nicht.

Sämtliche Mitglieder setzen sich nach ihren Kräften bei Vereinsanlässen für das Wohl des Vereins ein.

7 Verlust der Mitgliedschaft

7.1 Austritt und Tod

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Bei Austritt während des Geschäftsjahres ist der gesamte Mitgliedschaftsbeitrag und allfällige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein (Bussen etc.) geschuldet und sofort fällig.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds.

7.2 Ausschluss

Verhält sich ein Mitglied unehrenhaft oder schädigt es die Interessen des Vereins, kann die MV das Mitglied mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausschliessen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vor der Abstimmung von der MV angehört zu werden. Es ist unter Hinweis auf den Ausschlussantrag schriftlich (eingeschriebener Brief) zu der MV einzuladen. Die MV entscheidet endgültig. Der Weiterzug ans Gericht ist im Zivilgesetzbuch geregelt.

8 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

a) Jahresbeiträge der Mitglieder
b) Spenden
c) Subventionen (J+S Beiträge und dergleichen)
d) Funktionärsentschädigungen
e) Erträge aus Vereinsvermögen
f) Erträge aus Verkaufserlösen
g) Werbeeinnahmen

9 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder können für Verbindlichkeiten des Vereins nicht über ihre fälligen Mitgliedschaftsbeiträge hinaus belangt werden.

10 Versicherung

Unfallversicherung ist Sache der Vereinsmitglieder. Der Verein kann für Unfallfolgen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit von Mitgliedern nicht belangt werden.

11 Geschäftsjahr

Der Vorstand beschliesst über den Beginn und das Ende bzw. die allfällige Verlängerung eines Geschäftsjahres, wobei mindestens einmal jährlich eine MV durchzuführen ist.

12 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die MV über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks. Eine zweckwidrige Verwendung der Vereinsmittel ist auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen.

13 Gerichtliche Streitigkeiten

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern des Vereins ist Binningen, BL.

14 Ethik-Statut

Der Verein HB Blau Boys Binningen setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem der Verein sowie seine Organe und Mitglieder ihrem Gegenüber mit Respekt begegnen sowie transparent handeln und kommunizieren. Der Verein anerkennt die aktuelle Ethik-Charta, das «Ethik-Statut» und das Doping-Statut von Swiss Olympic und verbreitet deren Prinzipien aktiv bei seinen Mitgliedern.

Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen sowie alle im Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports genannten Sportorganisationen und natürlichen Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Verein HB Blau Boys Binningen stellt sicher, dass alle Personen, die dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, diese Statuten anerkennen und befolgen. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping- oder Ethik-Statut werden durch Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente. Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz zuständig für die Beurteilung von Ethikverstössen, die ihm durch SSI vorgelegt werden. Entscheide des Schweizer Sportgerichts können gemäss seiner Schiedsordnung unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

15 Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder nur im zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang und gemäss Schweizer Datenschutzgesetz (DSG).
Mitglieder erklären sich mit der notwendigen Datenbearbeitung einverstanden.

16 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind jedem Mitglied über die offizielle Homepage zugänglich. Der Beitritt zum Verein schliesst die Annahme derselben in sich.

Wo vorstehend von schriftlicher Form die Rede ist, genügt eine elektronische vergleichbare Lösung, insbesondere E-Mail.

17 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 18. August 2026 angenommen und treten sofort in Kraft.

Binningen, den 18. August 2026

Der Präsident	Die Vizepräsidentin
	
Yanick Petignat	Stefanie Schäufele